

## NEUERUNGEN IN DEN GESUNDHEITS- BERUFEN IN VERBINDUNG MIT DEM OÖ. SOZIALBERUFSGESETZ und DISKUSSION – SOZIALBERUF ALS LEHRBERUF?

1. Einleitung .....	72
2. Rahmenbedingungen – Der Betreuungs- und Pflegebedarf wird weiter steigen .....	76
3. Bundesgesetzliche Regelung – Sozialbetreuungs- berufegesetz .....	77
4. Landesgesetzliche Regelung – Oö. Sozialberufe- gesetz .....	80
5. Diskussion – Sozialberuf als Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG)? .....	91

Auszug aus WISO 2/2009

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@akooe.at](mailto:wiso@akooe.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Walter Nöstlinger

Abteilung  
Sozialpolitik,  
Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für  
Oberösterreich

## 1. Einleitung

### 1.1. Einführendes zum neuen Oö. Sozialberufegesetz

*Landtag  
beschließt das  
Oö. SBG*

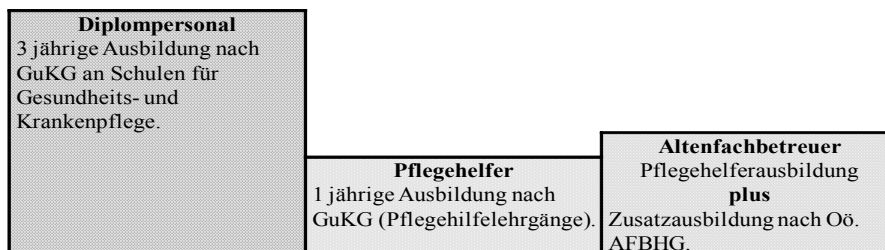
Am 8. Mai 2008 wurde im Oö. Landtag das Oö. Sozialberufegesetz (LGBl. Nr. 63/2008) beschlossen, welches mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das war der 1. August 2008, in Kraft getreten ist.<sup>1</sup> Gleichzeitig ist auch das Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz (Oö. AFBHG)<sup>2</sup> außer Kraft getreten, mit dem zuvor die Ausbildung und die Berufsbilder für die Altenfachbetreuung und die Heimhilfe in Oberösterreich geregelt wurden. Zum besseren Verständnis, wie es zum neuen Gesetz gekommen ist und wie die Rahmenbedingungen zuvor waren, wird eingangs auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Oö. SBG eingegangen:

#### Entwicklung – Pflegetätigkeiten in oö. Alten- und Pflegeheimen

*historische  
Entwicklung*

Bis zum Inkrafttreten des Oö. Sozialberufegesetzes wurden im Bereich des pflegerischen Fachpersonals im Wesentlichen Personen aus dem Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegehelfer und Altenfachbetreuer beschäftigt.

#### Übersicht:



**Diplomiertes Personal – Ausbildung nach GuKG**

Sowohl in den Krankenanstalten als auch in den Alten- und Pflegeheimen obliegt die Führung der Pflege den diplomierten Kräften – im weiblichen Bereich auch bekannt unter der Bezeichnung Krankenschwester. Die Ausbildung für diplomierte Kräfte, also für den gehobenen Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, ist im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) geregelt, dauert drei Jahre und wird an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert.

**Pflegehelfer – Ausbildung nach GuKG**

Das GuKG regelt auch die Ausbildung in der Pflegehilfe im Rahmen von Pflegehilfelehrgängen, die an Krankenpflegeschulen, aber auch an befugten Weiterbildungseinrichtungen geführt werden können. Es handelt sich um eine einjährige (bzw. 1.600 Stunden) Ausbildung, die auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen kann. Die Berufsausübung in der Pflegehilfe kann u.a. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Krankenanstalt oder zu Einrichtungen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, erfolgen. Unter Berücksichtigung der kürzeren Ausbildungszeit sind die Ausbildungsinhalte und die Tätigkeitsbereiche naturgemäß nicht so umfangreich ausgestaltet wie im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.<sup>3</sup> Die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen darf beispielsweise nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

**Altenfachbetreuer – Ausbildung nach GuKG; Ergänzungsausbildung nach Oö. AFBHG**

Da das Berufsbild für den Pflegehelfer im gerontologisch-geriatrischen Bereich aufgrund der (i. d. R.) einjährigen Ausbildungsdauer nicht besonders ausgeprägt ist, gab es in Oberösterreich eine landesgesetzlich geregelte Ergänzungsausbildung im Ausmaß von 250 Stunden, deren Details im Oö.

Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz geregelt sind. Altenfachbetreuer – also Pflegehelfer mit Ergänzungsausbildung – werden in Alten- und Pflegeheimen eingesetzt.

### **Oö. Sozialberufegesetz**

*mehr  
Berufsangebote*

Das neue Oö. SBG regelt – allerdings auf einer wesentlich breiteren Ebene von Berufsangeboten – Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die die soziale Betreuung von Menschen, welche aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage Unterstützung benötigen, zum Inhalt haben. Es regelt auch die Ausbildung im Bereich der Altenarbeit. Altenfachbetreuer, die auf der Grundlage des Oö. AFBHG eine Ausbildung absolviert haben, sind auch nach dem neuen Oö. SBG zur Berufsausübung als Fachsozialbetreuer im Bereich Altenarbeit berechtigt und dürfen die neue Berufsbezeichnung führen.<sup>4</sup>

*viele Änderungen*

In den Sozial- und Gesundheitsberufen ist es in den letzten Jahren nicht nur bei den Ausbildungen, sondern auch innerhalb der Tätigkeitsbereiche zu vielen Änderungen gekommen, die selbst für Angehörige dieser Berufsgruppen nur mehr mit großer Mühe überschaubar sind. So wurde z. B. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das inhaltlich durchaus als gelungen bezeichnet werden darf, seit dem Inkrafttreten am 1. September 1997 mittlerweile achtmal novelliert. Erschwerend für die in diesen Bereichen Beschäftigten – die nach *lege artis* sowie berufs- und organisationsrechtlich geltender Rechtslage arbeiten müssen – kommt hinzu, dass sich die Aktivitäten des Gesetzgebers nicht nur auf den Bund beschränken, sondern auch Landesgesetze zu beachten sind.

Zu den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen kommen je nach Einrichtung, in der jemand beschäftigt ist, z.B. in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen, mobilen Diensten, sozialen Diensten, noch eine Vielzahl von Regelungen, wie Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz bzw. Ausführungsgesetz des betreffenden Bundeslandes, Heimvertragsgesetz,

Heimaufenthaltsgesetz, Pflegeheimverordnung etc. zur Anwendung, die natürlich ebenfalls zu beachten sind.

Aus der Sicht des Gesetzgebers wird in der Regel ein oft in mühevoller Arbeit zustande gekommenes Gesetz als erledigt betrachtet, wenn es im Nationalrat (Landtag) beschlossen oder im Bundesgesetzblatt (Landesgesetzblatt) veröffentlicht wurde. Für den Praktiker – egal ob in für die Umsetzung verantwortlicher Position oder als Angehöriger eines Sozial- und/oder Gesundheitsberufes – beginnen damit aber meist erst die mit der Implementierung in den betrieblichen Alltag verbundenen Mühen.

Insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber neue Ausbildungsformen – wie z. B. die Sozialbetreuung nach dem Oö. Sozialberufegesetz – schafft, werden auch an jene Fachkräfte, die für die Umstellungen im Bereich der Ausbildung zuständig sind, hohe Anforderungen gestellt. Personen mit abgeschlossener Ausbildung wiederum werden sich überlegen, ob sich dadurch auch der Stellenwert der eigenen Ausbildung verschiebt oder ob es zu sonstigen Veränderungen im Bereich der Arbeitsbedingungen kommt.

Der nachstehende Beitrag behandelt Verbindungen dieser Berufe, Ausbildungsmöglichkeiten nach dem Oö. Sozialberufegesetz im Bereich Altenbetreuung, Arbeitsbedingungen in Sozial- und Gesundheitsberufen und die Diskussion, ob ein sozialer Lehrberuf Sinn machen würde. In diesem Zusammenhang kann nicht immer nur über Erfreuliches berichtet, sondern muss da und dort auch Kritik geübt werden.

## **1.2. Kompetenzrechtliche Abgrenzung (Soziales – Gesundheit)**

Sozialberufe unterscheiden sich von Gesundheitsberufen u.a. dadurch, dass Erstere in die Kompetenz eines Bundeslandes fallen und durch Landesgesetz geregelt werden. Gesundheitsberufe unterliegen hingegen der Kompetenz des Bundes. Sie

*weiterer  
Reformbedarf*

werden daher durch Bundesgesetze (ÄrzteG, GuKG, MTD-Gesetz<sup>5</sup> etc.) geregelt. Eine derartige Kompetenzaufteilung mag vor Jahrzehnten durchaus noch Sinn gemacht haben. Spätestens seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erscheint dieser Zustand jedoch dringend reformbedürftig, weil es mittlerweile längst auch auf europäischer Ebene Harmonisierungsbestrebungen gibt. Es ist darauf zu drängen, dass im Rahmen einer umfassenden Bundesstaatsreform gesichert wird, dass auch im Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe nur mehr ein Gesetzgeber aktiv werden kann.

## **2. Rahmenbedingungen – Der Betreuungs- und Pflegebedarf wird weiter steigen**

*demografische  
Entwicklung*

Hier ist an erster Stelle die demografische Entwicklung als Begründung zu nennen. Die österreichische Bevölkerung wächst und altert. Im Jahr 2050 werden in Österreich rund 9,5 Millionen Einwohner leben. Der Anteil älterer Personen wird bis zu diesem Zeitpunkt weiter deutlich steigen. Stehen derzeit 22 % bzw. 1,8 Millionen der Bevölkerung (Gesamtzahl 2007: 8,31 Millionen) im Alter von 60 und mehr Jahren, werden es mittelfristig (2020) rund 26 % und langfristig (ca. ab 2030) mehr als 30 % bzw. 2,8 Millionen Menschen sein (Quelle: Statistik Austria). Der Anteil der über 60-Jährigen wird sich also um 1 Million Menschen erhöhen. Im Zusammenhang mit alterstypischen Beschwerden ist davon auszugehen, dass in Zukunft mehr chronisch-degenerative Erkrankungen wie Alzheimer, Demenz oder Parkinson im Vordergrund stehen.

Es gibt aber noch andere Gründe, wie Scheidungszahlen, die Zunahme der Singlehaushalte etc., die darauf hinweisen, dass sich die Betreuung durch das familiäre Umfeld reduzieren könnte, woraus sich ebenfalls ein steigender Bedarf an Betreuungs- und Pflegepersonal ergeben könnte.

### **3. Bundesgesetzliche Regelung – Sozialbetreuungsberufegesetz**

#### **3.1. Vereinbarung gem. Art 15a – B-VG**

Die Bundesverfassung ermöglicht über Art 15a B-VG, dass Bund und Länder im Rahmen eines Vertrages übereinkommen, den Inhalt eines bestimmten Gesetzes zu koordinieren. Mit der am 29. Juni 2005 im BGBl. I Nr. 55/2005 veröffentlichten Vereinbarung sind Bund und Länder übereingekommen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die wichtigsten Grundsätze dieser Vereinbarung und gelten nicht nur für Oberösterreich, sondern für alle Bundesländer. Das auf diesen Grundsätzen basierende Oö. Sozialberufegesetz wird weiter unten behandelt.

*Vertrag zwischen  
Bund und  
Ländern*

Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe (bzw. Sozialberufe) i. S. d. Vereinbarung gem. Art 15a B-VG gelten:

*Tätigkeitsbereiche*

#### **Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt**

- Altenarbeit,
- Familienarbeit,
- Behindertenarbeit,
- Behindertenbegleitung,

#### **Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt**

- Altenarbeit,
- Behindertenarbeit,
- Behindertenbegleitung sowie

#### **Heimhelfer**

Heimhelfer gelten allerdings nur dann als Angehörige von Sozialbetreuungsberufen, wenn eine derartige Ausbildung in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Eine solche Ausbildung ist beispielsweise in Oberösterreich durch das

Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz bzw. im neuen Oö. Sozialberufegesetz in den §§ 12ff geregelt.

### 3.2. Berufsbilder – Tätigkeitsbereiche – Ausbildung – Sonstiges

#### 3.2.1. Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche

Die Bundesländer haben sich verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Berufsbilder und die Tätigkeitsbereiche für Diplom-Sozialbetreuer, Fach-Sozialbetreuer und Heimhelfer nach den in den Anlagen 1 und 2 des Art-15a-Vertrages im BGBl. I Nr. 55/2005 festgelegten Grundsätzen zu regeln.

#### 3.2.2. Ausbildung

*Qualifikationsniveaus* Die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen ist in drei Qualifikationsniveaus gegliedert und ist von den Ländern nach einem modularen und stufenweisen System zu regeln.<sup>6</sup>

Qualifikationsniveau	Berufsbezeichnung	Ausbildungszeit	
		Theorie	Praxis
Diplomniveau	Diplom- Sozialbetreuer	1.800 UE	1.800 h
Fachniveau	Sozialbetreuer	1.200 UE	1.200 h
Helferniveau	Heimhelfer	200 UE	200 h

*Arbeitsschwerpunkte* Auf **Fach- und Diplomniveau** gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

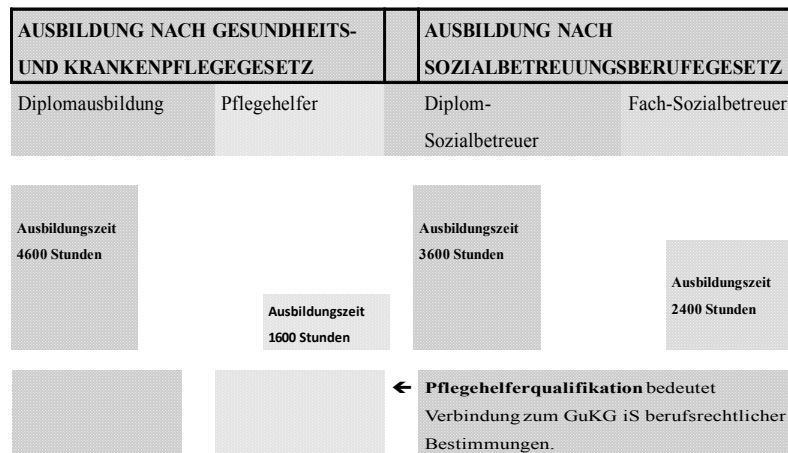
- Altenarbeit („A“)
- Familienarbeit („F“), nur auf Diplomniveau
- Behindertenarbeit („BA“)
- Behindertenbegleitung („BB“)



### 3.2.3. Verbindung zwischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und Sozialbetreuungsberufegesetz

Die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuer in den Schwerpunkten „A“, „F“ und „BA“ inkludiert auch die Ausbildung zum **Pflegehelfer**, dessen Tätigkeitsbereiche im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geregelt werden. Die nachstehende Darstellung zeigt die enge Verbindung, die es zwischen Sozialfachbetreuern mit Pflegehelferqualifikation und den nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ausgebildeten Personen gibt.

#### Übersicht:



### 3.3. Anrechnung bisheriger Ausbildungen

Für Arbeitnehmer, die schon eine Ausbildung in einem Sozialberuf absolviert haben, kann es aus unterschiedlichsten Gründen von Bedeutung sein, dass ihnen die schon erworbene Qualifikation angerechnet wird. Aufgrund der oben erwähnten Ausbildungen auf der Basis von Landesgesetzen ist ein Ver-

gleich von absolvierter Ausbildung und den nunmehrigen Ausbildungsinhalten der im Art 15a B-VG geregelten Berufe nicht immer leicht. Allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese Ausbildung gewissen Grundsätzen (siehe Anlagen 1 und 2 des Art-15a-Vertrages, BGBl. I Nr. 55/2005) oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entspricht.

**4. Landesgesetzliche Regelung – Oö. Sozialberufegesetz**

**4.1. Allgemeines**

*Anlass –  
uneinheitliche  
Berufsbilder*

Anlass für das am 8. Mai 2008 im Oö. Landtag beschlossene Oö. SBG war, dass es im Bereich der Sozialbetreuungsberufe österreichweit uneinheitliche Berufsbilder und Berufsanforderungen, mangelnde bzw. überschneidende Regelungen sowie teilweise Nichtanerkennung von Ausbildungen durch einzelne Bundesländer gegeben hat. Nachstehend werden einige wichtige Bestimmungen dieses Gesetzes angeführt.

**4.2. Welche Berufe sind Sozialberufe i. S. d. Oö. Sozialberufegesetzes?**

*Überblick*

Nach § 1 Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG) gelten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die nachstehend angeführten Ausbildungen als Sozialbetreuungsberufe.

Qualifikationsniveau	Ausbildungsschwerpunkte	Ausbildungszeit	
		Theorie	Praxis
Heimhilfe		200 UE	200 h
Fach-Sozialbetreuung	Altenarbeit - „A“ Behindertenarbeit – „BA“ Behindertenbegleitung - „BB“	1.200 UE	1.200 h
Diplom-Sozialbetreuung	Altenarbeit - „A“ Behindertenarbeit – „BA“ Behindertenbegleitung – „BB“ Familienarbeit - „F“	1.800 UE	1.800 h

Dazu kommen noch landesspezifische Berufsbilder<sup>7</sup> bzw. Berufe für die soziale Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen

- der **Persönlichen Assistenz** (Ausbildungszeit mindestens 32 UE, vgl. § 37 ff),
- der **Frühförderung** (Ausbildungszeit zumindest 790 UE Theorie und 300 Std. Praxis) und **Sehfrühförderung** (Ausbildungszeit zumindest 320 UE Theorie und 100 Std. Praxis),
- der **Peer-Beratung** (Ausbildungszeit 240 UE Theorie und 80 Std. Praxis) sowie
- der spezifische Beruf zur **Sozialpädagogischen Betreuung von Minderjährigen**, die Leistungen der Erziehungshilfe oder soziale Dienste nach dem Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz (Ausbildungszeit zumindest 1.200 UE Theorie und 1.200 Std. Praxis) in Anspruch nehmen.

Klargestellt wird, dass neben den Sozialberufen nach dem Oö. SBG weitere soziale Berufe und Ausbildungen bestehen, die allerdings nicht unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen, z.B. Diplomierte Sozialarbeiter, Absolventen der Fachhochschule Soziale Arbeit oder Sozial- und Verwaltungsmanagement, Kindergartenpädagogen und Horterzieher (vgl. AB).

### 4.3. Fach-Sozialbetreuung – Altenbetreuung

#### 4.3.1. Berufsbild – Tätigkeitsbereiche

Das Oö. Sozialberufegesetz regelt in den jeweiligen Abschnitten klar strukturiert die Inhalte des Berufsbildes und die Tätigkeitsbereiche, Fragen der Berufsausbildung und der Berufsausübung. So umfasst z. B. das Berufsbild der **Fach-Sozialbetreuung** mit dem **Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit „A“**

*Schwerpunkt  
Altenarbeit*

1. die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmte soziale Betreuung und
2. die Pflegehilfe i. S.d. des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich gem. § 15 Abs 1 Z 1 Oö. SBG umfasst auch die soziale Betreuung älterer Menschen, insbesondere

- die Setzung präventiver, unterstützender, aktivierender, reaktivierender, beratender, organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
- das Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen
- die Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
- die individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;
- die Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
- die Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfern und Laienhelferinnen sowie
- die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.

#### **4.3.2. Zur Berufsausbildung**

Die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung „A“ ist nach Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen (mindestens 17 Jahre, körperliche und geistige Eignung etc.) entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie integriert die Ausbildung in der Pflegehilfe nach den gesundheits- und krankenflegerechtlichen Bestimmungen des Bundes und ergänzt diese um zumindest 365 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 400 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.

Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

- Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
- Allgemeine Sozialbetreuung (30 Unterrichtseinheiten),
- Humanwissenschaftliche Grundbildung (50 Unterrichtseinheiten),
- Politische Bildung und Recht (10 Unterrichtseinheiten),
- Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung (20 Unterrichtseinheiten),
- Haushalt, Ernährung, Diät (55 Unterrichtseinheiten),
- Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (80 Unterrichtseinheiten).

*Ausbildung  
Module*

Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich (z. B. Pflegeheime, Krankenanstalten) ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

*Praktika*

Die Ausbildung erfolgt in Lehrgängen von dazu ermächtigten Bildungseinrichtungen, das sind z. B. die Altenbetreuungs- schule des Landes OÖ, das Berufsförderungsinstitut, die Schule für Sozialbetreuungsberufe – SOB in Steyr u.a. mit unterschiedlichen auf OÖ verteilten Ausbildungsstandorten.

*Lehrgänge*

Der Besuch der Lehrgänge ist kostenpflichtig. Bestimmte Personen erhalten jedoch z. B. im Zusammenhang mit einer Umschulung (AMS) eine Förderung. Nach Beendigung der Ausbildung ist in Abhängigkeit von entsprechenden offenen Stellen eine Tätigkeit in Alten- und Pflegeheimen, mobilen Diensten, Tagesbetreuung, betreubarem Wohnen oder Krankenanstalten möglich.

*Lehrgänge sind  
i. d. R. kosten-  
pflichtig*

### 4.3.3. Bestimmungen betreffend Berufsausübung

Die Berufsausübung in der Fach-Sozialbetreuung „A“ setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres sowie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach § 16 Oö. SBG bzw. eine dieser Ausbildung nach § 59 Oö. SBG gleichgestellte oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung voraus.

Dienstgeber eines Fach-Sozialbetreuers oder einer Fach-Sozialbetreuerin „A“ haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung des Oö. SBG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität (z. B. durch entsprechende Weiterbildungsangebote) zu sichern.

### 4.3.4. Anrechnung von Vorqualifikationen etc.

*Wer rechnet  
Vorqualifikation  
an?*

Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen, Praktika oder Ausbildungsmodulen gibt es umfangreiche Anrechnungsmöglichkeiten. Wenn diese in Österreich im Rahmen einer Aus-, Weiter- oder Sonderausbildung zu einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, einer Ausbildung zu einem gesetzlich geregelten Sozialberuf oder eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums **erfolgreich** absolviert wurden, sind sie durch die ermächtigte Bildungseinrichtung – in bestimmten Fällen auch durch die Landesregierung – insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.<sup>8</sup>

## 4.4. Diplom-Sozialbetreuung – Altenbetreuung

### 4.4.1. Berufsbild – Tätigkeitsbereiche

Das Berufsbild der Diplom-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit „A“ entspricht dem Berufsbild der Fach-Sozialbetreuung „A“. Darüber hinaus umfasst es die ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmte soziale Betreuung sowie konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der sozia-

len Betreuungsarbeit. Diplom-Sozialbetreuer „A“ verfügen weiters über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Fach- sowie Helferniveau in Fragen der Altenarbeit.

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst

- die umfassende soziale Betreuung älterer Menschen im Sinne des § 15 Abs 2 Oö. SBG, das ist der Tätigkeitsbereich der Fachsozialbetreuung „A“ (z. B. die Setzung präventiver, unterstützender, aktivierender, reaktivierender, beratender, organisatorischer und administrativer Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung, vgl. 4.3.1 Berufsbild – Tätigkeitsbereiche – Fachsozialbetreuung oben) und (zusätzlich)
- die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung sowie zur Weiterentwicklung des sozialen Betreuungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und die fachliche Anleitung in Fragen der Altenarbeit.

#### 4.4.2. Zur Berufsausbildung

Die Ausbildung in der Diplom-Sozialbetreuung „A“ setzt eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als Fach-Sozialbetreuer (siehe oben) voraus und ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 600 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 600 Stunden Praxis.

Die auf der Grundlage der Fachausbildung gem. § 16 Oö. SBG zu absolvierende theoretische Ausbildung umfasst folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

- Persönlichkeitsbildung (120 Unterrichtseinheiten),
- Humanwissenschaftliche Grundbildung (120 Unterrichtseinheiten),

*Ausbildung  
Module*

- Politische Bildung und Recht (40 Unterrichtseinheiten),
- Management und Organisation (80 Unterrichtseinheiten),
- Schwerpunktspezifische Sozialbetreuung (240 Unterrichtseinheiten).

Der Ausbildungsgang in der Diplom-Sozialbetreuung „A“ hat sich für Absolventen der Fach-Sozialbetreuung „A“ zumindest auf ein Ausbildungsjahr zu erstrecken.

*Praktika* Die praktische Ausbildung muss in Einrichtungen der mobilen Betreuung und Hilfe, der sozialen Hauskrankenpflege sowie in teilstationären oder stationären Einrichtungen absolviert werden. Als Praktikumsstellen kommen ausschließlich solche in Betracht, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen zur Leistungserbringung in diesem Bereich ermächtigt sind. Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.

#### **4.4.3. Bestimmungen betreffend Berufsausübung**

Die Berufsausübung in der Diplom-Sozialbetreuung „A“ setzt die Vollendung des 20. Lebensjahres sowie eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach § 19 bzw. eine dieser Ausbildung nach § 59 Oö. SBG gleichgestellte oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung voraus.

*Qualitätssicherung* Dienstgeber eines Diplom-Sozialbetreuers oder einer Diplom-Sozialbetreuerin „A“ haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

Zur Anrechnung von Prüfungen, Praktika oder Modulen gilt das Gleiche wie bei den Fach-Sozialbetreuern (vgl. oben Abschnitt 4.3.4).

#### **4.5. Sonstige Rahmenbedingungen**



#### 4.5.1. Weiterbildungsverpflichtung

Für die auf der Grundlage des Oö. Sozialberufegesetzes beschäftigten Personen besteht eine Verpflichtung, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zu absolvieren. Die dafür vorgesehene Mindestzeit beträgt jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für Fach-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuer 32 Stunden. Dienstgeber von Angehörigen der Sozialberufe haben die zur Absolvierung derartiger Veranstaltungen notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie ist gem. § 68 Abs 4 Oö. SBG auf die Dienstzeit einzurechnen.

*Zeit für  
Weiterbildung*

#### 4.5.2. Beschäftigungsmöglichkeiten – Altenarbeit

Insbesondere im Bereich der Fachsozialbetreuer „A“ besteht aufgrund der Pflegehelferqualifikation ein großes Einsatzgebiet, z. B. in Alten- und Pflegeheimen, bei mobilen Diensten und überall dort, wo ein Bedarf an sozialer Betreuung besteht.

#### 4.6. Arbeits- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Zwischen dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und dem Sozialbetreuungsberufegesetz bzw. dem Oö. Sozialberufegesetz gibt es, wie oben angeführt, viele Verbindungen. Es wäre daher schon aus diesem Grund naheliegend gewesen, wenn die im GuKG seit 1997 für Krankenpflegeschüler verankerten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen als Vorbild gedient hätten.

So wird z. B. im GuKG unter anderem bestimmt, dass **Krankenpflegeschüler** Anspruch auf ein monatliches Taschengeld haben.<sup>9</sup> Zudem sind sie in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert, was z.B. bedeutet, dass sie während ihrer Ausbildung Pensionsversicherungszeiten erwerben. Ein Faktum, das gerade in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Personen, die ähnlich den Krankenpflegeschülern in den Einrichtungen, welche sie im Rahmen ihrer praktischen Ausbil-

*Krankenpflege-  
schüler erhalten  
Taschengeld und  
bessere soziale  
Absicherung*

zung einsetzen und wo sie letztlich als Fachkräfte – an denen zunehmender Bedarf besteht – erhebliche unentgeltliche Arbeitsleistungen erbringen sollen.

*Verbesserungs-  
bedarf*

Bedauerlicherweise enthält die zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Vereinbarung aus dem Jahr 2005 keine Bestimmungen über eine mit der Diplombildung nach GuKG vergleichbare arbeits- und sozialrechtliche Absicherung. Daran ist Kritik zu üben, die arbeits- und sozialrechtlichen Standards sind nachbesserungsbedürftig.<sup>10</sup>

#### **4.7. Arbeitsbedingungen – Arbeitnehmerschutz**

*Praktikanten  
benötigen den  
gleichen Schutz*

Die nach dem Oö. SBG auszubildenden Personen benötigen während ihrer praktischen Ausbildung in den jeweiligen Einrichtungen den gleichen Schutz wie die in diesen Einrichtungen Beschäftigten. Die Arbeitsbedingungen der in Sozial- und Gesundheitsberufen tätigen Arbeitnehmer sind mittlerweile gesundheitlich sehr belastend.<sup>11</sup> Verantwortlich dafür sind u. a. die laufenden Einsparungen, die sich vor allem dahingehend auswirken, dass im Verhältnis zum Arbeitsaufwand zu wenig Personal eingesetzt wird. Laut Arbeitsklima-Index Gesundheitsberufe steht mehr als die Hälfte der Beschäftigten in der Altenpflege aufgrund der spezifischen Belastungen ihrer Arbeit psychisch stark oder sehr stark unter Druck. Das sind dreimal so viele Arbeitnehmer wie in anderen Branchen.<sup>12</sup> Dieser Sachverhalt wird durch verschiedenste Studien belegt.<sup>13</sup>

Bei der Erhaltung der Gesundheit auf betrieblicher Ebene geht es um die einzelne Person, deren Belastungsgrenzen oft sehr unterschiedlich sind. Gelegentlich wird z. B. im Bereich der Alten- und Pflegeheime die nicht zutreffende Meinung vertreten, der sogenannte Personalschlüssel müsste diese Schutzfunktion wahrnehmen. Faktum ist, dass dieser eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Einrichtungen gewährleistet und der Qualitätssicherung etc. dient. Er ist aber nicht primär für den Schutz der Beschäftigten zuständig.

**Der Schutz der Sicherheit und Gesundheit** der in Sozial- und Gesundheitsberufen Beschäftigten obliegt der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers und wird im **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** samt Verordnungen geregelt. Der nach ASchG anzuwendende Grundgedanke ist – wenn er vor Ort richtig umgesetzt wird – einfach, aber wirkungsvoll. Alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit müssen dort beseitigt werden, wo sie geschaffen werden, nämlich in den Betrieben bzw. Einrichtungen. Im Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe betrifft das insbesondere in den letzten Jahren zunehmend auch die psychischen Belastungen, die u. a. durch hohen Leistungsdruck i. V. m. Unterbesetzung zwecks Einsparung von Kosten verursacht werden<sup>14</sup> oder Belastungen durch die manuelle Lasthandhabung.

*übertriebener  
Leistungsdruck  
auf Kosten der  
Gesundheit der  
Beschäftigten*

**Alle Belastungen**, die eine Gefährdung der Gesundheit bewirken können, sind nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auf der Grundlage der Fürsorgepflicht nach Stand der Technik (Wissenschaft) und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gefahrenverhütung<sup>15</sup> auf ihre tatsächliche Gesundheitsgefährdung zu untersuchen.<sup>16</sup> Der Auftrag lautet: „Arbeit darf nicht krank machen.“ Es geht daher in diesem Bereich nicht vorrangig um Kosten, sondern um die Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten.

*Arbeit darf nicht  
krank machen*

Faktum ist, dass gerade die psychischen Belastungen häufig von Evaluierungen ausgespart bleiben. Der Grund ist leicht nachvollziehbar. Wenn derartigen Belastungen konsequent auf ihre allfällige Gesundheitsgefährdung nachgegangen wird, besteht überall dort, wo Personaleinsparungen<sup>17</sup> zu einem Anstieg der Arbeitsbelastung geführt haben, die Gefahr, dass diese zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht werden müssten.

*Evaluierungen  
müssen alle  
gesundheits-  
gefährdenden  
Belastungen  
erfassen*

Die vor Ort für die Evaluierung als Fachkräfte zuständigen Experten sind der Arbeitsmediziner (AMed) und die Sicherheitsfachkraft (SFK). Je nach Gefährdungs- und Belastungssituation können auch sonstige Fachleute wie Arbeitspsychologen bei-

gezogen werden. Evaluierungen beginnen, von Vorbereitungsarbeiten abgesehen, mit der Ermittlung der für die Sicherheit und Gesundheit bestehenden Gefahren. Diese sind dann durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Alle Feststellungen darüber sind zu dokumentieren.

Anschließend sind die Beschäftigten über das notwendige Verhalten (z.B. im Bereich der manuellen Lasthandhabung) zu unterweisen.<sup>18</sup> Dort, wo es einen Betriebsrat gibt, ist dieser sowohl bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren als auch bei der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.<sup>19</sup>

*auch  
Praktikanten  
brauchen Schutz*

Diese Schutzbestimmungen gelten auch für die Zeit der Praktika nach dem Oö. SBG, wobei hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes<sup>20</sup> sowie der KJBG-VO (Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche) gelten.<sup>21</sup>

Im Bereich der **Arbeitszeit** gelten während der Praktika bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG), anschließend die gleichen Bestimmungen wie für die in der jeweiligen Einrichtung (Station) beschäftigten Arbeitnehmer (AZG oder KA-AZG).

#### 4.8. Zusammenfassung

*Ausbildungen  
müssen  
Chancen  
vermitteln*

Die zwischen dem Bund und den Ländern nach Art 15a B-VG getroffene Vereinbarung, der zufolge sich die Länder verpflichtet haben, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche für Diplom-Sozialbetreuer, Fachsozialbetreuer und Heimhelfer nach den oben angeführten Grundsätzen zu regeln, ist aus oberösterreichischer Sicht mit dem am 8. Mai 2008 im Oö. Landtag beschlossenen Oö. Sozialberufegesetz erfolgreich abgeschlossen worden. Auch die anderen

Bundesländer haben mittlerweile ihre Sozialberufegesetze beschlossen.

Die Verhandlungen, an denen viele Experten und Politiker mit großem Engagement teilgenommen haben, haben sich über Jahre hingezogen. Sie haben m. E. auch gezeigt, wie dringend es erforderlich wäre, für solche komplexen Regelungsbereiche nur mehr einen Gesetzgeber zu haben.

Ausbildungen müssen den Menschen Chancen vermitteln und den Patienten bzw. Klienten eine gute Betreuungs- und Pflegequalität sichern. Es ist davon auszugehen, dass das Oö. Sozialberufegesetz einen wichtigen Beitrag in diesem Sinne leisten kann.

Im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich besteht bei Auszubildenden allerdings noch – wie aufgezeigt – dringender Handlungsbedarf. Hier gilt vorerst das 1997 in Kraft getretene Gesundheits- und Krankenpflegegesetz als Vorbild, weil es diesbezüglich höhere Standards enthält. Auch im Bereich des Schutzes der Gesundheit der Auszubildenden und der beschäftigten Arbeitnehmer besteht dringender Handlungsbedarf. Derzeit werden oft gewisse arbeitsbedingte Belastungen von der Evaluierung ausgespart. Insbesondere die Evaluierung psychischer Belastungen und der manuellen Lasthandhabung werden häufig deswegen unterlassen, weil sich als Ergebnis notwendiger Maßnahmen herausstellen würde, dass mehr Personal zur Verfügung gestellt werden müsste.

*dringender  
Handlungsbedarf*

*Gesetze sind  
einzuhalten*

## **5. Diskussion – Sozialberuf als Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG)?**

### **5.1. Grundsätzliche Überlegungen**

Bildung und Qualifizierung sind die Voraussetzungen für individuelle Lebenschancen. Daher sind grundsätzlich alle Möglichkeiten zu überdenken und gegebenenfalls zu nutzen, um

*Macht ein  
sozialer  
Lehrberuf Sinn?*

insbesondere jungen Menschen zukunftsorientierte, qualitätsvolle Berufsausbildungen zu ermöglichen. Sie müssen allerdings in ein gefügiges Gesamtkonzept passen und auf den Grundsätzen moderner bildungspolitischer Überlegungen (Durchlässigkeit, gegenseitige Anerkennung etc.) basieren.

Derzeit ist im Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe (vgl. Übersicht unter Pkt. 3.2.3.) von folgender Zuständigkeit auszugehen:

- Gesundheitsberufe – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
- Sozialberufe – neun Bundesländer

Angehörige von Sozial- und Gesundheitsberufen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen (*lege artis*) zu wahren. Patienten bzw. Klienten haben aufgrund des Pflege- bzw. Betreuungsvertrages einen Anspruch darauf, nach *lege artis* gepflegt bzw. betreut zu werden.

#### *Diskussionen*

Gelegentlich kommt es zu Diskussionen darüber, ob der Tätigkeitsbereich der **Sozial- und Gesundheitsberufe** – die einen **hohen theoretischen bzw. schulischen Ausbildungsanteil** (bis zu 2.300 UE) von rund der Hälfte der Ausbildungszeit haben – nicht um eine Ausbildungsvariante nach dem **Berufsausbildungsgesetz** erweitert werden sollte. Ausbildungen nach BAG – also in Form einer Lehre – haben allerdings im Durchschnitt gesehen einen wesentlich geringeren schulischen Ausbildungsanteil.

Die Befürworter derartiger Überlegungen haben sich bisher kaum dazu geäußert, wie eine solche Idee konkret umgesetzt werden sollte, was durchaus verständlich ist, weil die vielen Hürden einer gefügigen Implementierung eines in Jahrzehnten gewachsenen Gesamtsystems erst bei näherer Befassung er-

kennbar werden. Der Hinweis auf ein gut funktionierendes duales Ausbildungssystem in der Schweiz mag zutreffen.<sup>22</sup> Allerdings haben sich beide Systeme (Österreich – Schweiz) unterschiedlich entwickelt. Daher ist von den derzeit jeweils vorhandenen Gegebenheiten auszugehen.

### 5.2. Kompetenz – Gesundheitsberufe

Bei der Schaffung eines sozialen Lehrberufes nach BAG – der z. B. mit dem Fach-Sozialbetreuer „A“ vergleichbar wäre – müsste man sich auch mit der Frage der Kompetenz befassen, weil nach der derzeitigen Kompetenzverteilung eine Ausbildung in Sozial- und Gesundheitsberufen nach BAG nicht zulässig ist. Gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ist Kompetenzgrundlage für eine bundesgesetzliche Regelung der verschiedenen Arten von Pflegeberufen im weiteren Sinn der Kompetenztatbestand Gesundheitswesen. Entsprechend dieser Kompetenz fällt die Regelung für berufsrechtliche Bestimmungen von Pflegeberufen derzeit ausschließlich dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu.

*Zuständigkeit*

### 5.3. Berufsausbildungsgesetz: Vollziehung – BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Derzeit gibt es in Österreich ca. 120.000 Lehrlinge, die in rund 250 Lehrberufen in nahezu 40.000 Betrieben ausgebildet werden. Mehr als die Hälfte der Ausbildungsbetriebe sind der Sparte Gewerbe und Handwerk zuzuordnen. Das System der Lehre hat sich historisch betrachtet anders als bei den Gesundheitsberufen entwickelt und unterscheidet sich u.a. dadurch sehr gravierend, dass der größte Teil der Ausbildung im Betrieb erfolgt.<sup>23</sup> Lehrlinge erhalten eine Lehrlingsentschädigung und sind sozialversichert.

*unterschiedliche  
Entwicklung*

Was den Lehrlingen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln ist, wird für den jeweiligen Lehrberuf durch sogenannte Berufsbilder vorgegeben, die Ausbildung in der Berufsschule wird durch Lehrpläne geregelt. Das duale System

nach BAG ist ebenfalls durchlässig, was bedeutet, dass Ausbildungszeiten in „verwandten Lehrberufen“ (z. B. Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik – Anrechnung beim Landmaschinentechniker, 1., 2. Lehrjahr) voll angerechnet werden.

Für die Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (bmwfj) zuständig. Als Berufsausbildungsbehörde erster Instanz fungieren die Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer. Würde man Sozial- und Gesundheitsberufe – z.B. im Bereich Altenarbeit – auch im dualen System nach BAG ausbilden, müsste man die Zuständigkeit dieses Ministeriums erweitern. Im Interesse einer gefügigen Abstimmung von Berufsbildern und Tätigkeitsbereichen in den vorhandenen Sozial- und Gesundheitsberufen und dem neuen sozialen Lehrberuf wäre aber dann auch eine Abstimmung zwischen zwei Ministerien (Gleiches gilt für folgende Novellen etc.) erforderlich, was – wie sich beim Zustandekommen der Sozialberufegesetze gezeigt hat – mit einer entsprechenden Zeitdauer und einem erheblichen sonstigen Abstimmungsaufwand verbunden ist.

#### **5.4. Eine Erweiterung muss in das bestehende System passen und gut begründbar sein – Einbindung in ein gefügiges Gesamtsystem**

*keine  
„Insellösungen“*

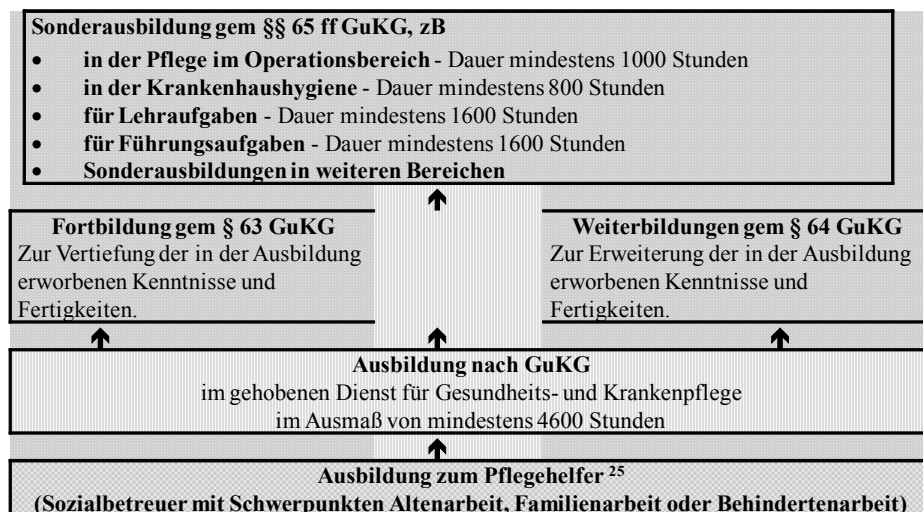
Eine Erweiterung des bestehenden Ausbildungssystems in den Sozial- und Gesundheitsberufen – z. B. durch einen sozialen Lehrberuf – ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Europäischen Verzahnungen (vgl. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) nur dann sinnvoll, wenn eine neue Ausbildung durchlässig ist, d. h. es muss die Möglichkeit der Weiterqualifizierung und der gegenseitigen Anerkennung gewährleistet sein. **Insellösungen** ohne Einbindung in den komplexen Bereich des Gesundheitssystems und in diesem Zusammenhang in die Tätigkeitsbereiche der Sozial- und Gesundheitsberufe wären einer beruflichen Sackgasse gleich-



zustellen und daher im Interesse der Auszubildenden **abzulehnen**.

Die Vorteile einer Einbindung in ein gefügiges Gesamtsystem zeigen sich am Beispiel des neuen Sozialbetreuers, bei dem solche Überlegungen berücksichtigt wurden, weil er in einigen Spezialisierungen auch über eine Qualifikation als Pflegehelfer nach GuKG verfügt. Pflegehelfer haben – wie die nachstehende Darstellung zeigt – entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten. Sie können in verkürzter Ausbildungsdauer<sup>24</sup> eine Diplombildung und in der Folge Sonderausbildungen (z. B. für Führungsaufgaben – Dauer 1.600 Stunden – aufgeteilt in Theorie und Praxis) absolvieren.

#### Darstellung – Möglichkeiten der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung



Bei einer Sinn machenden Erweiterung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten um einen sozialen Lehrberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz darf es sich nicht um eine von der wesentlich größeren Gruppe der Sozial- und Gesundheitsberufe isolierte Lösung handeln. Der neue Ausbildungstyp

*Ausbildungsinhalte  
müssen  
gleichwertig sein*

müsste ebenfalls gefügig in das bestehende Gesamtsystem eingebunden werden. Die Ausbildungsinhalte müssen vergleichbar bzw. gleichwertig sein. Im Hinblick auf den Berufsschulbesuch wäre eine ausreichende Zahl von Lehrstellen erforderlich, damit z.B. für Oberösterreich je Ausbildungsjahr zumindest eine Klasse geführt werden kann.

### **Theorieausbildungsanteile nach GuKG, Oö. SBG und BAG sind derzeit sehr unterschiedlich**

Die Anforderungen in den Sozial- und Gesundheitsberufen sind gestiegen und werden weiter steigen. Es ist daher für Ausbildungseinrichtungen und Menschen, die sich qualifizieren, wichtig, in möglichst hochwertige Bildung zu investieren. Österreich leidet nicht an zu viel gut ausgebildeten, sondern an zu wenig qualifizierten Kräften. Grundsätzlich ist zu beobachten, dass sogenannte duale Systeme, in denen die Ausbildung in Schulen und Betrieben stattfindet und Theorie und Praxis umfasst – wie das bei Lehrberufen nach BAG, aber auch in Sozial- und Gesundheitsberufen der Fall ist –, von vielen jungen Menschen als positiv erlebt werden und durch diese Verknüpfung rasch ein solides berufliches Wissen vermittelt werden kann.

#### *hoher Theorieanteil bei Sozial- und Gesundheitsberufen*

Der schulische Anteil von Ausbildungen im Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe beträgt i. d. R. 50 Prozent (z. B. Diplombildung 2.300 Stunden Theorie – 2.300 Stunden Praxis; Pflegehelfer 800 Stunden Theorie – 800 Stunden Praxis; Diplom-Sozialbetreuer 1.800 Stunden Theorie – 1.800 Stunden Praxis; Fach-Sozialbetreuer 1.200 Stunden Theorie – 1.200 Stunden Praxis).

Im dualen System nach BAG beträgt der schulische Anteil der Ausbildung in ganzjährigen Berufsschulen einen oder eineinhalb Tage pro Woche,<sup>26</sup> die Lehrgänge dauern je nach Lehrberuf bis maximal 15 Wochen, die restliche Zeit verbringen Lehrlinge im Betrieb. Daraus ergibt sich für Ausbildungen, in denen aufgrund einer hohen Komplexität gewisser Berufe ein

hoher schulischer Ausbildungsanteil erforderlich wäre, insofern eine Hürde, als eine Stundenteilung im Verhältnis 50 : 50 in Ausbildungen nach BAG nicht durchsetzbar erscheint. Aufgrund bisheriger Erfahrungen<sup>27</sup> ist davon auszugehen, dass viele Betriebe nicht bereit wären, für den Besuch der Berufsschule mehr Zeit zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis würden daher bei einer Ausbildung nach BAG nur Fach-Sozialbetreuer mit einem Theorieanteil von 1.200 Stunden oder Pflegehelfer mit 800 Stunden Theorie umsetzbar erscheinen. Die jeweils in der Pflege und Sozialbetreuung höhere Ausbildungsvariante – die Diplomebene – könnte wegen des oben angeführten höheren Theorieausbildungsanteils (2.300 bzw. 1.800) nicht umgesetzt werden. Eine derartige Begrenzung bzw. „Insellösung“ würde aber m. E. weder den Auszubildenden noch den Ausbildungseinrichtungen einen guten Dienst erweisen.

### **5.5. Hohe physische und psychische Belastungen – Altersgrenze**

Die physischen und psychischen Belastungen in der Pflege sind beachtlich. Ältere und/oder kranke Menschen benötigen häufig Unterstützung in Form von Abstützen, Ziehen etc., was den Bewegungs- und Stützapparat belastet. Da das Wachstum von jungen Menschen bis zum 20. Lebensjahr andauern kann, ist das Mindestalter von 17 Jahren für den Beginn von Ausbildungen nach dem Oö. SBG bzw. nach GuKG im Interesse der Sicherung der Gesundheit berechtigt. Dazu kommen im Bereich der Pflege psychische Belastungen durch Leid, Schmerz, Tod anvertrauter Personen, die Jugendliche ebenfalls überfordern können.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Jugendarbeitsschutzrichtlinie der Europäischen Union (RL 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994) sowie des Übereinkommens über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen (BGBl. 53/1973) verlangt daher das

GuKG für Ausbildungen ein Mindestalter von 17 Jahren. Ein solches Mindestalter wäre auch für Ausbildungen nach dem dualen System erforderlich. Davon abgesehen verbietet § 5 der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) unabhängig vom Mindestalter von 17 Jahren alle Arbeiten, die die physische und/oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.

*soziale Berufe –  
Lebenserfahrung  
ist wichtig*

Es ist aber festzuhalten, dass sich soziale Berufe z. B. sehr gut für Menschen eignen würden, die neben den allgemeinen für Sozial- und Gesundheitsberufe geltenden Berufsanforderungen (Mindestalter, körperliche und geistige Eignung etc.) auch schon auf eine gewisse Lebenserfahrung zurückblicken können. Dazu würden z. B. Menschen gehören, die sich zu sozialen und pflegerischen Tätigkeiten hingezogen fühlen, sich beruflich verändern möchten oder wieder in das Berufsleben zurückkehren (Wiedereinsteiger).

### **5.6. Europäische Zielsetzung – Vereinheitlichung der Ausbildungssysteme**

Das GuKG wurde im Jahre 1997 neu geschaffen, zuletzt 2008 novelliert und kann noch immer als gutes Gesetz beurteilt werden. Dessen ungeachtet wird sich in der nächsten Zeit im Bereich der Ausbildung der Gesundheitsberufe (z. B. Fachhochschule) vieles verändern. Dies ist nicht zuletzt auch deswegen erforderlich, um die unterschiedlichen Ausbildungen in den Ländern der Europäischen Union einander so rasch als möglich anzunähern. In diesem Zusammenhang ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Europäische Rat im Jahr 2000 in Lissabon das **Ziel** aufgestellt hat, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, was u. a. eine **Vereinheitlichung der Ausbildungssysteme** erfordert.

Bei Berücksichtigung dieser Zielsetzungen und wegen der zunehmend von den Arbeitnehmern geforderten Mobilität ist es m. E. erforderlich, Ausbildungen und/oder Zusatzausbildungen im Bereich der Sozial- und Gesundheitsberufe so zu gestalten,

dass Berufsberechtigungen zumindest für das gesamte Bundesgebiet gelten und die Durchlässigkeit – d. h. die grundsätzliche Möglichkeit eines Wechsels unter voller Anerkennung der bisher erbrachten gleichwertigen Leistungen – gewährleistet ist.

### 5.7. Zusammenfassung

Die Überlegung, dass ergänzend zur jetzigen Rechtslage auch auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes **Lehrlinge in einem sozialen Lehrberuf** ausgebildet werden sollten, erscheint auf den ersten Blick berechtigt. Bei näherer Prüfung der Vor- und Nachteile stellt sich allerdings heraus, dass die Umsetzung mehr Kosten als Nutzen verursachen würde. Vieles lässt sich auch damit begründen, dass die beiden Systeme (Sozial- und Gesundheitsberufe – Berufsausbildungsgesetz) entsprechend den jeweiligen Anforderungen doch sehr unterschiedlich gewachsen sind. Der Harmonisierungsprozess fordert aus mehreren Gründen, dazu gehören auch europäische Zielsetzungen, eine weitere **Vereinheitlichung der Ausbildungssysteme**. Diese Tendenzen werden letztlich sogar dazu führen, dass auch Bestimmungen für Sozialberufe nicht mehr durch neun Landesgesetze, sondern durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Bis es aber so weit ist, werden noch einige Jahre vergehen, die uns die Gelegenheit bieten, Erfahrungen zu sammeln, wie sich das erst 2008 in Kraft getretene Öö. Sozialberufegesetz in der Praxis bewährt und welche Erweiterungen bzw. Verbesserungen allenfalls Sinn machen würden.

*Systeme sind sehr unterschiedlich*

**Anmerkungen:**

- 1 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- 2 Vgl. das mit 1. Juli 2002 in Kraft getretene Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfegesetz – Oö. AFBHG (LGBl. Nr. 54/2002) – mit dem die Ausbildung und die Berufsbilder für die Altenfachbetreuung und die Heimhilfe geregelt wurden. Dieses Gesetz löste das Oö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz (LGBl. Nr. 59/1992) ab, welches 1992 in Kraft getreten ist und als bundesweites Vorbild für die nunmehrige Vereinheitlichung der Landesgesetze bei den Sozialberufen gesehen werden kann.
- 3 Vgl. § 84 GuKG.
- 4 Zu den weiteren Überleitungsregelungen von erworbenen Qualifikationen (z. B. Heimhilfe) vgl. § 63 Oö. SBG.
- 5 Vgl. Nöstlinger, Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, WISO 2/2005, 109 ff.
- 6 Vgl. Art 3 Abs 1 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG.
- 7 Vgl. § 1 der Beilage 1496/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode.
- 8 Vgl. § 58 Oö. SBG.
- 9 Vgl. zB § 49 Abs 5 GuKG betreffend „Taschengeld“.
- 10 Auch dort, wo es um die Ausbildung (i. S. einer Neuqualifizierung) von Wiedereinsteigern geht, z.B. weil sie einige Jahre zu Hause mit der Erziehung der Kinder verbracht haben, besteht dringend Handlungsbedarf. Diese Menschen – die als Fachkräfte dringend benötigt werden – sind ausreichend so zu unterstützen, dass sie sich die Ausbildung auch leisten können.
- 11 Vgl. Nöstlinger in Pfeil, Zukunft der Pflege und Betreuung in Österreich, Probleme aus der Sicht des Pflege- und Betreuungspersonals (2007) 65 ff.
- 12 Vgl. Böhm, AK Salzburg, Arbeitsklima-Index Gesundheitsberufe (2006).
- 13 Vgl. Pelikan/Nowak, Pflegenotstand in Österreich, Diagnosen und Lösungsmöglichkeiten mit einem Schwerpunkt auf die Entwicklung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals (2003). Vgl. auch die von der Europäischen Union finanzierte NEXT-Studie, an der zehn Länder bzw. 40.000 Personen beteiligt waren und die ebenfalls Untersuchungen der Arbeitsbedingungen zum Inhalt hatte.
- 14 Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Einhaltung eines Personalschlüssels nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Arbeitsbedingungen dem ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz entsprechen. Beim ASchG steht als Schutzziel die Erhaltung der Gesundheit im Vordergrund. Nach dem ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz ist daher immer so viel Personal einzustellen wie nötig ist, damit gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen vermieden werden.
- 15 Vgl. § 7 ASchG.
- 16 Vgl. System und Ablauf der Evaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz, Hauk in Nöstlinger, Handbuch Arbeitnehmerschutz (2006) 49 ff.
- 17 Im Tätigkeitsbereich der Sozial- und Gesundheitsberufe betragen Personalkosten bis zu 70 Prozent der Gesamtkosten.
- 18 Vgl. § 14 ASchG bzw. betreffend manuelle Handhabung von Lasten auch § 64 ASchG.
- 19 Vgl. § 92a Abs 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz.
- 20 Vgl. Dirschmied/Nöstlinger, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (2002) 227 ff.

- 21 Vgl. die umfassenden Erläuterungen betreffend Praktika nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, die von den Grundsätzen gesehen auch für Praktika nach dem Oö. SBG verwendet werden können, in Flemmich/Nöstlinger, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (2004) 313 ff. Vgl auch Nöstlinger, Arbeitnehmerschutz für Jugendliche (2001) 67 ff.
- 22 Vgl. Text der Einladung zur Veranstaltung am 29. Oktober 2008 zum Thema: Soziale Arbeit auch als Lehrberuf? Immer weniger Menschen schließen eine Pflegeausbildung ab, immer mehr Menschen werden pflegebedürftig. Es ist daher ein Gebot der Stunde, neue Zielgruppen für den Pflegeberuf zu erschließen. Die Schweiz geht in dieser Frage schon viele Jahre neue Wege und hat Jugendlichen den Weg in soziale Lehrberufe eröffnet.
- 23 Vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Lehrberufe in Österreich – Ausbildungen mit Zukunft.
- 24 Vgl. Nöstlinger in Flemmich/Nöstlinger, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (2004) 395 ff.
- 25 zum Beispiel als Erstqualifizierung.
- 26 Vgl. z. B. [www.arbeiterkammer.com/online/berufsschule-8132.html](http://www.arbeiterkammer.com/online/berufsschule-8132.html)
- 27 Die Ausbildung im Lehrberuf Bürokauffrau/Bürokaufmann dauert z. B. drei Jahre. Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule ist laut Lehrplan mit 1.260 Stunden festgelegt. Diese Stundenzahl für den Berufsschulbesuch ist vergleichbar mit vielen anderen Lehrberufen, deren Ausbildungszeit mit drei Jahren festgelegt ist.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



Oberösterreich

## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@akoee.at](mailto:wiso@akoee.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)